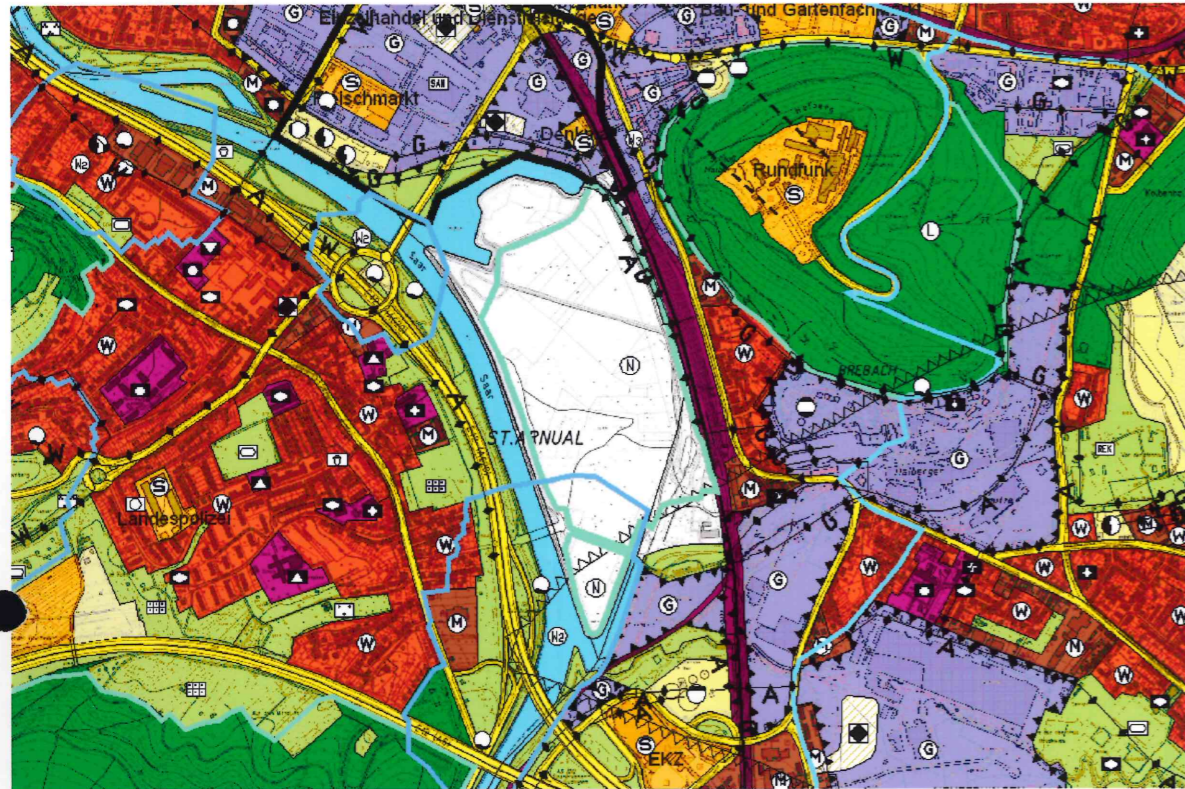
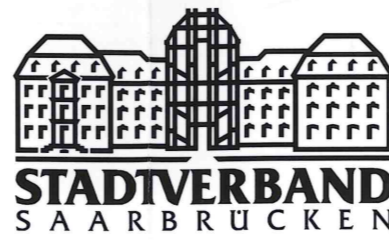
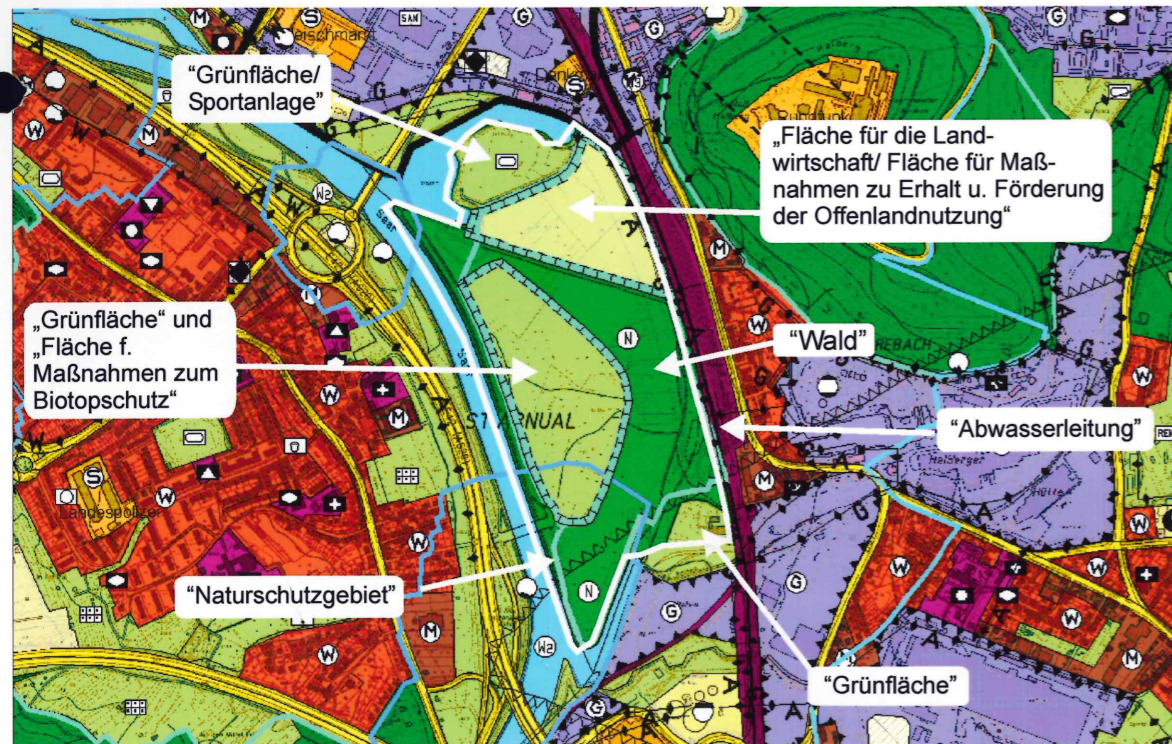


Bisherige Darstellung



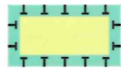


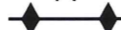


Ergänzung



Ergänzung des Flächennutzungsplans des Stadtverbandes Saarbrücken im Bereich "St. Arnualer Wiesen" Stadt Saarbrücken Stadtteil St. Arnual

Zeichenerklärung

-  Grünfläche / Sportanlage
-  „Grünfläche“ und „Fläche für Maßnahmen zum Biotopschutz“
-  Fläche für die Landwirtschaft / Fläche für Maßnahmen zu Erhalt u. Förderung der Offenlandnutzung
-  Wald
-  Naturschutzgebiet
-  Abwasserleitung

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellung der Änderung gelten u.a. folgende Gesetze:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S.2414)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 (BGBl. I S: 466)
Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Verfahrensvermerke

Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken wurde am 30.06.95 über den Antrag der Stadt Saarbrücken zur Ergänzung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "St. Arnualer Wiesen" unterrichtet.
Die Öffentlichkeit wurde von dieser Ergänzung auf einer Bürgerversammlung am 17.07.96 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 BauGB). Die Ergänzungsabsichten lagen vom 22.07.96 bis 23.08.96 zur Einsicht aus. Die Unterrichtung wurde am 13.07.96 ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden erstmals mit Schreiben vom 11.10.95 um Stellungnahme gebeten.
Mit Schreiben vom 2.03.06 hat die Landeshauptstadt Saarbrücken ihren Ergänzungsantrag aktualisiert.
Der Planungsrat des Stadtverbandes Saarbrücken hat am 31.03.06 den Entwurf der Ergänzung beschlossen und am 19.05.06 den nach der ersten Offenlage veränderten Entwurf sowie die erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs.2 BauGB) beschlossen.
Der Entwurf der Ergänzung hat mit der Begründung vom 10.04.06 bis 12.05.06 bzw. vom 29.05.06 bis 12.06.06 einschließlich öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.02.05 bzw. am 20.05.06 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 5.04.06 bzw. 22.05.06 um Stellungnahme parallel zur Offenlage und zur erneuten Offenlage gebeten (§4 Abs.2 BauGB).
Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Planungsrat des Stadtverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 30.06.06 abschließend entschieden und die Ergänzung des Flächennutzungsplans "St. Arnualer Wiesen" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 14.07.06
In Vertretung


Dr. Kurt Wahrheit
Erster Stadtverbandsbeigeordneter



Die Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Umwelt genehmigt.

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Saarbrücken, den 17.07.2006


Ministerium für Umwelt
AZ: C/2 - 10 - 124/06 P1

BEARBEITUNG
Stadtverband Saarbrücken
Amt für Bauen, Umwelt und Planung



Die Genehmigung ist am 19.7.2006 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird die Ergänzung des Flächennutzungsplans "St. Arnualer Wiesen" rechtswirksam.

Stadtverband Saarbrücken, Amt für Bauen, Umwelt und Planung
Schlossplatz, 66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 506 6101, Fax: 0681 506 6192
Dienststunden:
Mo - Mi 8:30 12:00 Uhr und 13:30 15:00 Uhr,
Do 8:30 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr, Fr 8:30 12:00 Uhr

www.stadtverband-saarbruecken.de

Begründung zur Ergänzung des Flächennutzungsplans in Saarbrücken – St. Arnual, „St. Arnualer Wiesen“

Das Plangebiet war in der Vergangenheit von der Darstellung vorläufig ausgenommen, da den damaligen kommunalen Entwicklungszielen, dem 1995 vom Saarbrücker Stadtrat beschlossenen "Nutzungskonzept St. Arnualer Wiesen", die Festlegung als „Vorranggebiet für Gewerbe“ im alten Landesentwicklungsplan Umwelt entgegenstand.

Die Ergänzung dient nun dazu, den Flächennutzungsplan an die aktuellen Ziele der Raumordnung in diesem Bereich anzupassen, die Ziele des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan zu integrieren und die aktuellen Ziele des Naturschutzes (Naturschutzgebiet bzw. Flora-Fauna-Habitat) nachrichtlich zu übernehmen.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Umwelt trat im Juli 2004 in Kraft. Er legt die St. Arnualer Wiesen als Vorranggebiet für Naturschutz, Vorranggebiet für den Grundwasserschutz und – im nördlichen Drittel – als Vorranggebiet für Hochwasserschutz fest.

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans des Stadtverbandes wurden die Planungsziele für die Arnualer Wiesen neu definiert. Im Landschaftsplan wird die Freihaltung des als „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehenen Gebietes planerisch gesichert durch die Darstellung als „Fläche für Maßnahmen zu Erhalt und Förderung der Offenlandnutzung“. Eine weitere Fläche im Inneren der St. Arnualer Wiesen wird als „Fläche für Maßnahmen zum Biotopschutz“ definiert. Da es sich hierbei nicht um Wald- sondern um offene Flächen mit Feuchtbiotopen handelt, erfolgt im Unterschied zur derzeitigen Darstellung im Landschaftsplan eine Darstellung als Grünfläche.

Die Darstellung des Geländes des Yachthafens entspricht der derzeitigen Nutzungssituation und der bereits im Landschaftsplan verankerten Zielsetzung.

Die Darstellung der bestehenden Hauptabwasserleitung entlang der Bahnlinie Saarbrücken – Saargemünd wird in die Ergänzung aufgenommen; die Leitung dient der Abwasserentsorgung für den Stadtteil Brebach.